

hinschauen – helfen – handeln

Eine Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt

Präventionsschulung Leitung – Intensiv

Evangelisches Forum Bonn

Aktualisiert und geprüft am • 27.04.2026 19:18 • schroeer

hinschauen – helfen – handeln

Eine Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt

Handout

„Dieses Handout enthält zusätzliche Informationen und Folien, die in der Schulung nicht im Detail besprochen wurden.“

Sie dienen Ihrer persönlichen Vertiefung und Orientierung im Nachgang.“

Was ist sexualisierte Gewalt?

Unterscheidung zwischen

- Grenzverletzungen
- sexuellen Übergriffen
- strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt

Grenzverletzungen

- Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich auf.
- Es handelt sich um eine fachliche oder persönliche Unfähigkeit/Unachtsamkeit der Mitarbeitenden.
- Grenzverletzungen geschehen **meist unbeabsichtigt**.
- **Nicht jede Grenzverletzung ist sexualisierte Gewalt, aber jede Form der sexualisierten Gewalt beginnt mit einer Grenzverletzung.**

Mögliche Ursachen für Grenzverletzungen:

- Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation
- fehlende Sensibilität der Mitarbeitenden.

Grenzverletzungen

- Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist im Einzelfall verletzt
- Der Betroffene erlebt die Situation als eine Grenzverletzung
- Im Alltag sind Grenzverletzungen nicht ganz vermeidbar

Ursachen

- Sie geschehen meist zufällig bzw. unabsichtlich
- Sie werden vom Handelnden meist nicht bemerkt
- Fachliche/konzeptionelle/persönliche Unzulänglichkeiten
- Es gibt eine „Kultur der Grenzverletzung“
- Es gibt eine „Kultur des Wegschauens“.

Sexuelle Übergriffe

- Sexuelle Übergriffe geschehen **niemals zufällig oder unbeabsichtigt**.
- Übergriffe können verbal sein (z.B. Schildern sexueller Phantasien), körperlich (z.B. unangemessene Berührungen) oder nonverbal (z.B. mit den Blicken den Körper scannen).
- Es werden **bewusst** gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet.
- Sexuelle Übergriffe werden als **gezielte Vorbereitung** des sexuellen Missbrauchs i. S. d. StGB oder des Machtmissbrauchs genutzt.
- **Widerstände** der betroffenen Person werden **übergangen**.
- Sexuelle Übergriffe sind bei minderjährigen Betroffenen immer gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

Sexuelle Übergriffe

- Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird wiederholt und/oder massiv verletzt.
- Sexuelle Übergriffe sind immer ein **persönliches Fehlverhalten** und dem Handelnden bewusst.
- Für Betroffene können sexuelle Übergriffe ebenso belastend sein wie strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.
- Ursachen
 - Machtmissbrauch
 - Grundlegende persönliche und/oder fachliche Defizite
 - Institutionelle Defizite
 - Gezielte/bewusste Übergriffe zum Zweck der Desensibilisierung als Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im Dreizehnten Abschnitt des StGB geregelt (§§ 174 StGB ff.).
- Strafrechtlich relevant sind Handlungen mit und ohne Körperkontakt.

Ohne Körperkontakt z.B.:

- Exhibitionismus
- Voyeurismus
- gemeinsames Anschauen von Pornografie
- Belästigung in Chaträumen (Cybergrooming)

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt

Mit Körperkontakt z.B.:

- ungewollte Küsse und Zungenküsse
- vorsätzliche Berührungen der betroffenen Person an Brust, Gesäß oder den Genitalien
- Zwingen zu sexuellen Handlungen an sich selbst
- Nötigung*

**einen anderen Menschen durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel dazu bringen, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen, was diese Person eigentlich nicht will*

- Vergewaltigung

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt

- Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird strafrechtlich relevant verletzt.
- Die Abhängigkeit des/der Betroffenen wird ausgenutzt und diese/r oft durch Androhung von Gewalt oder Mittäterschaft zum Schweigen verpflichtet.
- Täter*innen zeigen oftmals kein Schuldbewusstsein und sind nicht bereit, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Es kommt zur Wahrnehmungsverzerrung.
- Ursachen
 - Sexueller Missbrauch ist immer eine geplante und bewusste Handlung.
 - Die Motivationen für das strafrechtliche Handeln können sehr unterschiedlich und vielfältig sein. Sie sind immer in der Persönlichkeit des Täters oder der Täterin zu finden.

Sexualisierte Gewalt

1. Sexualisierte Gewalt beinhaltet das **Ausnutzen einer Machtposition/der Autorität.**
2. Sexualisierte Gewalt ermöglicht es Täter*innen, **eigene Bedürfnisse zu befriedigen.**
3. Informed Consent:
Kinder unter 14 Jahren sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen sind zu einer informierten bzw. wissentlichen Zustimmung **rechtlich nicht in der Lage.**
4. Jeder Verdacht auf sexualisierte Gewalt bei Minderjährigen ist eine mögliche **Kindeswohlgefährdung** und es muss eine Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a SGB VIII) erfolgen.

Zu 1. „Ausnutzen einer Machtposition / Autorität“

- Macht ist **nicht nur Hierarchie**
- Macht entsteht auch durch:
 - Alter
 - Wissen
 - Abhängigkeit
 - emotionale Bindung
 - institutionelle Rolle (Teamer*in, Leitung, Pflege, Ausbildung)

„Macht ist oft unsichtbar – aber sie wirkt immer.“

Zu 2. „Befriedigung eigener Bedürfnisse“

- Es geht **nicht nur** um sexuelle Lust
- Bedürfnisse können auch sein:
 - Kontrolle
 - Nähe
 - Bestätigung
 - Machtgefühl
 - emotionale Abhängigkeit

„Sexualisierte Gewalt ist kein Missverständnis und kein Ausrutscher, sondern dient immer den Bedürfnissen der Täter*innen.“

Zu 3. „Informed Consent“

- Zustimmung ist **nur dann wirksam**, wenn sie:
 - freiwillig
 - informiert
 - ohne Druck
 - ohne Abhängigkeit
 - widerrufbar ist
- **Kinder unter 14:**
 - **können rechtlich nicht wirksam zustimmen**
- **Abhängigkeitsverhältnisse:**
 - Zustimmung ist **rechtlich eingeschränkt oder ausgeschlossen**
 - z. B. Leitung – Mitarbeitende, Ausbilder*in – Azubi


„Wo Macht oder Abhängigkeit im Spiel sind, ist Zustimmung rechtlich nicht neutral.“

Zu 4. „*Verdacht = mögliche Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)*“

- Es geht **nicht** um Schuld oder Verurteilung
- Es geht um **Schutz**
- Schon ein **begründeter Verdacht** reicht aus

Wichtig für Leitung:

- Keine eigene Bewertung
- Keine Ermittlungen
- Keine Alleingänge

 **Meldung** ist Pflicht – keine Ermessensfrage.

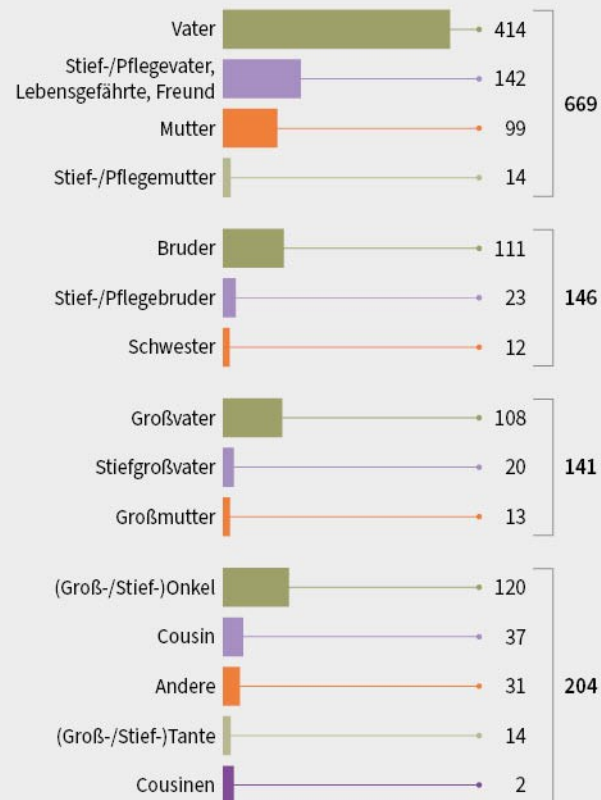
„Leitung entscheidet nicht, **ob** etwas strafbar ist, **sondern dass** Schutz geprüft wird.“

Wo und von wem wird sexualisierte Gewalt ausgeübt?

- Sexualisierte Gewalt geschieht **in allen sozialen Schichten**.
- Die Täter*innen stammen meist aus dem **nahen sozialen Umfeld** der betroffenen Person.
- Ca. **80 %** der Täter*innen sind **männlich**, **20 %** sind **weiblich**.
- Täter*innen stammen **aus allen sozialen Schichten**.
- Die Forschung zu Frauen als Täterinnen steckt noch in den Anfängen.

Tatkontext Familie

Verteilung von Tätern und Täterinnen im Kontext Familie



Die Infografik zeigt, welche Personen aus dem Bereich Familie von den Betroffenen als **Täter*innen** angegeben wurden. (Mehrfachantworten möglich)

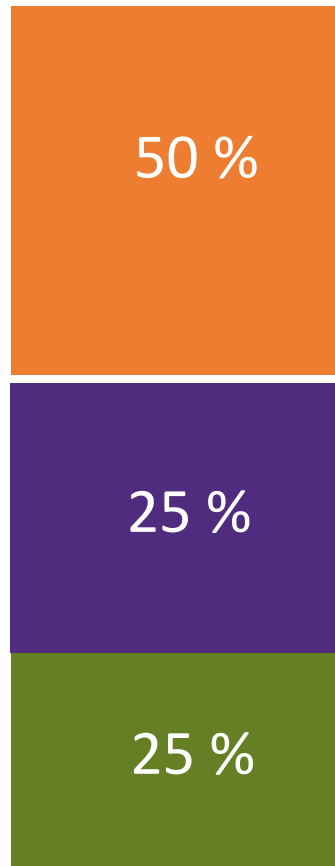
- **Eltern sowie Stief- und Pflegeeltern** von 76 % genannt
- **Geschwister** von 17 % genannt
- **Großeltern** von 16 % genannt
- **andere Verwandte** von 23 % genannt

Quelle: Aufarbeitungskommission (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs) (2023). Täter und Täterinnen. <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/taeter-und-taeterinnen/>, abgerufen am 22.02.2023.

Die Täter*innen

Tatpersonen

- 75–90 % Männer
- 10–25 % Frauen
- 25–30 % Jugendliche



Sozialer Nahraum

Nachbarn, Freunde der Eltern,
Diakon*in, Pastor*in,
Sporttrainer*in, Erzieher*in

Familie

Onkel, Väter, Stiefväter,
Großväter, ältere Brüder,
Mütter, Tanten, Cousins ...

Fremde

sind die Ausnahme, nicht
jedoch im Internet

Machtaspekte und sexualisierte Gewalt - Ebenen von Machtmissbrauch

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene zeigen ein Verhalten, das anderen gegenüber machtmissbräuchlich ist.
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind Betroffene von machtmissbräuchlichem Verhalten anderer Kinder oder Jugendlicher aus der Gruppe oder verantwortlicher Erwachsener.
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind von Machtmissbrauch durch Mitarbeitende innerhalb der Arbeit mit hilfe- und schutzbedürftigen Menschen betroffen.
- Mitarbeitende sind dem eventuellen Machtmissbrauch der vorgesetzten Person(en) ausgesetzt.

Aspekte von Machtmissbrauch

- asymmetrische Beziehung
- körperliche Unterlegenheit
- emotionale Abhängigkeit
- mangelnde Fähigkeit zur Einordnung der Tat
- mangelnde Fähigkeit zur Mitteilung aufgrund von Alter oder Behinderung
- institutionelle Faktoren.

Machtmissbrauch ist der Missbrauch einer (ggf. gefühlten) Machtposition, um anderen Personen zu schaden, sie zu schikanieren oder zu benachteiligen oder um sich selbst oder Günstlingen persönliche Vorteile zu verschaffen.

(Antidiskriminierungsstelle des Bundes)

Sexualisierte Gewalt in und mittels neuer sozialer Medien

- Die Kommunikation mittels sozialer Medien gehört zum Alltag aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen
- Gefahr, dass sich Täter*innen mit falschen Angaben zu Alter, Geschlecht und Absicht über diese Medien zu hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen unmittelbar Zutritt verschaffen
- Folge: Aufforderung zu sexualisierten Handlungen bis hin zum Zwang
- Gefahr betrifft Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Erwachsene (auch untereinander)
- Verbreitung von Bildern und/oder Filmen mit eindeutigen sexualisierten Posen über das Internet
- Das Recht auf das eigene Bild wird nicht beachtet
- Nutzer*innen von sozialen Medien fühlen sich zu Hause / an vertrauten Orten sicher.

Sexualisierte Gewalt im Internet

- sexuelle Annäherungen und Belästigungen
- Sexting (*Versenden und Empfangen von sexuell eindeutigen Nachrichten, Fotos, oder Videos*)
- Sextortion (*sexuelle Erpressung, zB mit (oft auch gefälscht) kompromittierenden Fotos, oder Videos für Geldzahlungen, oder sexuelle Handlungen*)
- Cybergrooming (*gezielte Anbahnung sexueller Kontakte von Erwachsenen zu Minderjährigen über das Internet mit dem Ziel sexuellen Missbrauchs*)
- Sharenting (*Praxis von Eltern, Fotos, Videos und persönliche Informationen über ihre Kinder in sozialen Netzwerken zu teilen*)
- Darstellungen von Kindesmissbrauch

Besonderheiten:

- Die Täter*innen agieren anonym.
- Darstellungen sind öffentlich, haben eine hohe Reichweite und sind dauerhaft im Netz zu finden.

Herausforderung:

Einen verantwortungsvollen Umgang mit sozialen Medien befördern und unterstützen, nicht mit Verboten oder ausschließlichen Hinweisen auf die Gefahren arbeiten.

Vorgehen von Täter*innen

Nicht zufällig – sondern geplant

- Ergebnis von unterschiedlichen internationalen Täterforschungen: Sexualisierte Gewalt ist kein zufälliges Geschehen, sondern in den meisten Fällen das Ergebnis eines **strategischen Vorgehens**.
- Klassische Täter*innenstrategie: ehren- oder hauptamtliches Engagement in entsprechenden Arbeitsfeldern. Es ist nicht ausschlaggebend, in welchem Beruf die Täter*innen arbeiten, sondern in welchen Kontexten und welche Kontaktmöglichkeiten zu vulnerablen Gruppen bestehen.
- „Schwachstellen“ in Institutionen werden für Taten genutzt
 - Wissen um Risiken in Institutionen
 - Risiken in Strukturen von Einrichtungen.

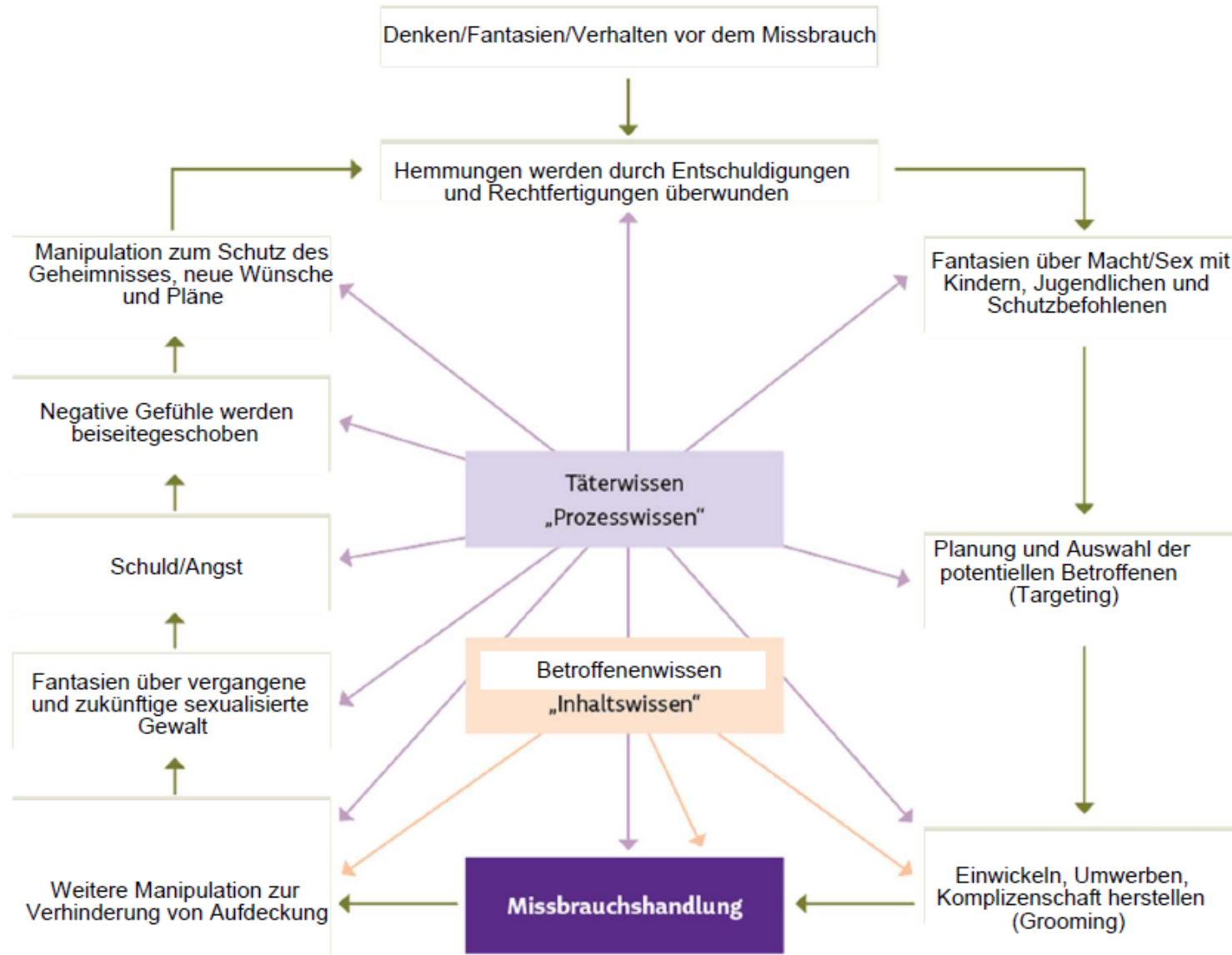
Systematisches Vorgehen bei Taten

- Suchen nach **Orten/Gelegenheiten**
 - zielgerichtete Auswahl des Ehrenamts, der Einrichtung
 - Schaffung von Gelegenheiten, mit potenziellen Betroffenen in Kontakt zu kommen
- **Vertrauensaufbau** zur potenziell betroffenen Person und zu deren Umfeld
 - Vernebelung der Wahrnehmung der betroffenen Person und aller schützenden Personen
- Schleichende Sexualisierung der Beziehung und „**Grooming-Prozess**“/Cybergrooming
 - wichtigster Teil: Testphase
 - Steigern der Übergriffe

Systematisches Vorgehen nach Taten

- Weitere **Manipulation der Gefühle** der betroffenen Person
 - Isolation, Kontrolle und Diffamierung der betroffenen Person
 - Bestechung und Geheimnis/Schaffung von Abhängigkeiten
 - Einschüchterung und Schuldgefühle als Druckmittel
- Mit der Aufdeckung ist es nicht vorbei: Strategien im Aufdeckungsprozess dienen der **Geheimhaltung** nicht entdeckter Taten.

Missbrauchszyklus nach Hilary Eldridge und weiteren Anpassungen



Spezifische förderliche Bedingungen für sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche (ForuM)

- Regellosigkeit (speziell in der Jugendarbeit)
- Verantwortungsdiffusion
- Machttabuisierung
- Harmoniezwang
- Fehlende Kontrollmechanismen
- Distanzlosigkeit als Normalität
- Sehr starkes Wir-Gefühl bei Abschottung nach außen

Spezifische förderliche Bedingungen für sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche (ForuM)

- Angst vor Konsequenzen
- Überschreitung von Kompetenzbereichen durch Mitarbeitende
- Fehlende Selbstreflektion
- Mangelnde Bereitschaft, sich mit Kritik auseinanderzusetzen
- Disclosure / Ausgrenzung von Betroffenen mit Cooling-out von Mitarbeitenden
- Verschieben von Grenzen beruflich – privat.

Rechtlicher Rahmen – Relevante Gesetze

- Grundgesetz (Art. 1, Abs. 1, Art. 2)
- Bundeskinderschutzgesetz
- UN-Kinderrechtskonvention
- BGB (§ 1666)
- StGB (§§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182–184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a, 225, 232-233a, 234, 235, 236)
- JArbSchG (§ 25 – Verbot der Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung von Jugendlichen)
- SGB VIII (§§ 8a, 72a)
- Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2021).

Einordnung

Grundgesetz – Grundlage allen Handelns

- Schutz vor Entwürdigung
- Schutz der Persönlichkeit
- Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit

Strafrecht – Straftat steht im Raum

- ! Leitung ermittelt nicht
- ! Leitung beweist nicht
- ✓ Leitung meldet und leitet weiter

SGB VIII – Schutzauftrag bei **Kindern** und **Jugendlichen**

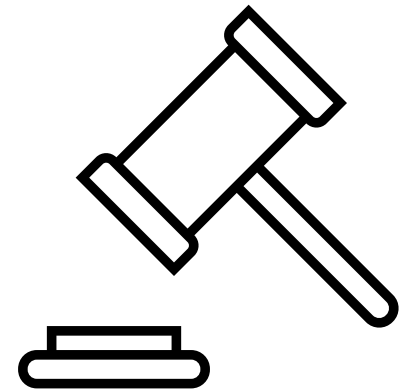
- § 8a SGB VIII
- Gefährdungseinschätzung mit insoweit erfahrener Fachkraft
- Schutz steht über allen anderen Interessen

Es geht **nicht** um Schuld, sondern um **Gefahrenabwehr**

Einordnung

Kirchliches Recht – unser konkreter Handlungsrahmen

- Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Interventionsplan
- klare Zuständigkeiten
- Dokumentation
- Meldewege



→ **Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG),
Evangelische Kirche im Rheinland**
<https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>

Abstinenz- und Abstandsgebot KGSsG

Abstinenzgebot

Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie insbesondere in der Arbeit in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

Abstandsgebot

Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

1. Abstinenzgebot

Bezieht sich auf sexuelle Kontakte

Mitarbeitende, die in ihrem Aufgabenbereich Macht-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnisse haben (z. B. Seelsorge, Beratung), dürfen keinerlei sexuelle Kontakte zu den ihnen anvertrauten Personen haben.

Warum?

Weil sexuelle Kontakte in solchen Beziehungen den Schutzauftrag verletzen und deshalb grundsätzlich unzulässig sind.

👉 Es geht um ein striktes Verbot sexueller Handlungen in asymmetrischen Macht- oder Vertrauensbeziehungen.

2. Abstandsgebot

Bezieht sich auf Nähe und Distanz allgemein

Alle Mitarbeitenden – nicht nur jene in Beratungs- oder Seelsorgekontexten – müssen auf ein angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis achten.

Das heißt:

- keine unangemessene körperliche Nähe
- keine übergriffigen oder grenzverletzenden Verhaltensweisen
- professioneller Umgang im Arbeits- oder Ehrenamtsrahmen

👉 Hier geht es um allgemeine professionelle Grenzen, nicht speziell um Sexualität.

Intervention – Allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen

E.R.N.S.T. machen!

E

Erkennen
von Anzeichen
sexualisierter
Gewalt

R

Ruhe
bewahren

N

Nachfragen
aber nicht
im Sinne von
Detektivarbeit

S

Sicherheit
herstellen

T

Täter stoppen
und
Betroffene
schützen

E – Erkennen

„Erkennen von möglichen Anzeichen.“

Beispiele:

- Ein Kind zieht sich plötzlich zurück, wirkt ängstlich oder still
- Eine Jugendliche wirkt angespannt, wenn ein bestimmter Mitarbeiter den Raum betritt
- Ein Ehrenamtlicher wird auffällig körperlich oder überschreitet Grenzen

R – Ruhe bewahren

„Auch wenn uns etwas beunruhigt: ruhig bleiben.“

Beispiel:

Eine Mitarbeiterin erzählt dir verunsichert, dass ein Kind etwas Komisches berichtet hat.

→ Du hörst zu, atmest ruhig und sagst:

„Danke, dass du das sagst. Wir schauen gemeinsam weiter.“

N – Nachfragen (ohne Detektivarbeit!)

„Offen nachfragen, aber keine Details herauspressen.“

Beispiel:

Ein Jugendlicher sagt: „Mir ist was Komisches passiert.“

→ **Du darfst fragen:** „Möchtest du mir sagen, was passiert ist?“

→ **Aber NICHT:** „Hat Person XY das gemacht? Wo? Wann genau?“

? Nachfragen JA – aber so NICHT:

Unangemessene Fragen sind solche, die

- ins Detail gehen
 - unterstellen, was passiert sein könnte
 - bestimmte Personen beschuldigen
 - den Betroffenen drängen
 - detektivisch wirken
 - die Verantwortung auf die betroffene Person schieben
- a. Suggestivfragen
 - b. Detailfragen
 - c. Bohrende, drängende Fragen
 - d. Fragen, die Schuld oder Verantwortung umdrehen
 - e. Fragen die zweifeln lassen

Was ist angemessen?

einfache, offene Fragen:

„Möchtest du mir sagen, was passiert ist?“

„Wie geht es dir damit?“

„Was brauchst du jetzt?“

„Wer kann dir helfen?“

„Danke, dass du dich mir anvertraust.“

Diese Fragen zeigen:

Interesse – Respekt – Sicherheit und bleiben gleichzeitig professionell.

S – Sicherheit herstellen

„Sicherstellen, dass niemand allein bleibt oder weiter gefährdet ist.“  Sicherheit ist Teamarbeit

Beispiele:

- Ein Kind wirkt bedroht → **du bleibst bei dem Kind**
- Eine Jugendliche möchte nicht mehr allein mit einer bestimmten Person sein → **du sorgst dafür, dass es nicht passiert**
- Du informierst die Ansprechperson bzw. Schutzfachkraft

Potenzial- und Risikoanalyse

- Die Verantwortung für eine Potenzial- und Risikoanalyse **liegt bei der Leitung.**
- Potenzial- und Risikoanalysen tragen dazu bei, das Risiko vor Ort zu senken, zum Tatort von sexualisierter Gewalt zu werden.
- Sie sind ein Schritt dazu, sich in der Einrichtung, Organisation, Körperschaft mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinander zu setzen.

Kurz:



Potenzial- und Risikoanalyse – was gehört dazu?

Eine effektive Potenzial- und Risikoanalyse besteht aus:

- der Identifizierung bereits vorhandener Ressourcen und Potenziale
- der Identifizierung der Risiken
- der Entwicklung von Ideen zur Risikovermeidung und Prävention
- einer Dokumentation der entdeckten Risiken und der Wege zur Vermeidung und Prävention
- einer regelmäßigen Überprüfung der Situation (Implementierung)

Eine effektive Potenzial- und Risikoanalyse bezieht partizipativ alle beteiligten Akteurinnen und Akteure ein.

Potenzial- und Risikoanalyse – wie ist das Vorgehen?

Eine mögliche Vorgehensweise könnte sein:

1. Identifikation des Risikos möglicher sexualisierter Gewalt: Betrachtung aller Felder und Bereiche
2. Benennung der Umstände, in denen Adressat*innen der Arbeit sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten – Einschätzung des Risikos
3. Feststellung, welche Maßnahmen bereits zur Vermeidung sexualisierter Gewalt vorgenommen wurden
4. Überlegung, welche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos sexualisierter Gewalt notwendig sind
5. Dokumentation der Analyse und ihrer Ergebnisse.

Eine erneute P+R-Analyse für den jeweiligen Bereich ist regelmäßig notwendig oder nach Bearbeitung erster Verdachtsfälle.

Intervention – Was tun bei dem Verdacht, ein Kind, Jugendliche/r oder Schutzbefohlene/r ist betroffen von sexualisierter Gewalt?

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
 - Keine Information an den vermutliche*n Täter*in!
 - Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
 - Keine eigenen Befragungen durchführen! Keine suggestiven und keine geschlossenen Fragen!
-
- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.
 - Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
 - Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
 - Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
 - Keine Versprechungen machen, die nicht gehalten werden können! („Ich werde mir Hilfe holen“).
 - Das Thema Strafanzeige im Gespräch nicht thematisieren.

Intervention – Was tun bei dem Verdacht, ein Kind, Jugendliche/r oder Schutzbefohlene/r ist betroffen von sexualisierter Gewalt?

- Vertrauensperson informieren.
- Schätzen Sie mit der Vertrauensperson der EKIR oder der Ik. Ansprechstelle die Dringlichkeit ein, die sich aus der Verdachtsstufe herleitet.
- Bei begründetem Verdacht: Meldepflicht bei der Ik. Meldestelle.
- Die Meldestelle informiert den Träger.
- Liegt ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen vor, ist eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII vorzunehmen. Das Interventionsteam zieht hierfür eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.

Intervention – Was tun bei dem Verdacht, ein Kind, Jugendliche/r oder Schutzbefohlene/r ist betroffen von sexualisierter Gewalt?

- Bewahren Sie Ruhe.
Noch herrscht Verschwiegenheitspflicht.
- Zunächst noch keine Konfrontation der Eltern der vermutlich betroffenen Person mit dem Sachverhalt.
- Der Träger bleibt in der Verantwortung, das Interventionsteam berät den Träger.
- Weiterleitung an Jugendamt dann, wenn akute Gefährdung besteht oder Schutzplan nicht greift.

Sachdokumentation

- Mit allen Klarnamen und Funktionen
- Wortgetreue Zitate (möglichst wörtliche Angabe der Mitteilung oder genaue Beschreibung der Beobachtung)
- Daten und Fakten
 - Orte und Datum
 - Name des betroffenen Kindes / Jugendlichen / Schutzbefohlenen
 - Namen der tatverdächtigen Person und eventueller Zeug*innen
 - Beobachtungen anderer (Zeug*innen), nur wenn vorhanden, nicht erfragen!
 - Keine Vermischung mit Reflektionsdokumentation.

Dokumentation (Träger)

Wer dokumentiert?

Leitung

Dienstvorgesetzte

ggf. Personalabteilung oder Kirchenkreisverwaltung – also interne Stellen

Wofür ist sie da?

für **arbeitsrechtliche Konsequenzen**

(z. B. Ermahnung, Abmahnung, Versetzung, Kündigung)

für **formale Gespräche / Klärungsgespräche**

für **rechtliche Absicherung** des Trägers

für **interne Prüfungen**

für **spätere Auseinandersetzungen** (zivil- oder strafrechtlich)

An wen kann ich mich mit einem Verdacht wenden?

Erste Instanz:

→ [Schutzkonzept des Ev. Kirchenkreises Bonn und An Sieg und Rhein](#)
[Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt](#)

Dieses Schutzkonzept ist **gemeinsam** für:

- Evangelischer Kirchenkreis Bonn
- Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein

Darin stehen:

- Erstzuständigkeiten
- Meldewege
- Interventionsplan
- Vertrauenspersonen

An wen kann ich mich mit einem Verdacht wenden?

Superintendent
des Evangelischen Kirchenkreises Bonn

Pfarrer Dietmar Pistorius
dietmarpistorius@ekir.de
Mobil: 0173 2097600

Superintendentin
des Evangelischen Kirchenkreises
An Sieg und Rhein

Pfarrerinnen Almut van Niekerk
almut.vanniekerk@ekir.de
Mobil: 0170 8366418

gegebenenfalls die insoweit
erfahrene Fachkraft

wird jeweils bei externen Partnern
angefragt

Referent/Referentin
für Öffentlichkeitsarbeit

Vertrauenspersonen

Lena Kunert
lena.kunert@ekir.de

Jan Thomas
jan.thomas@ekir.de

Telefon: 0157 80 504 855

 [Schutzkonzept Ev. Kirchenkreis Bonn](#)



Ansprechpartner*innen Bonn

Kirchenkreis Bonn

Frauenzentrum Troisdorf e. V

E-Mail beratung@frauenzentrum-troisdorf.de

Tel. 02241 72250

Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel

Sabine Cornelissen, E-Mail sabine.cornelissen@ekir.de

Janine Fries, E-Mail janine.fries@ekir.de

Michela Bauch, E-Mail michaela.bauch@ekir.de

Funktionspostfach vertrauensperson.ekbgv@ekir.de

Übersicht Kontakte - <https://www.evforum-bonn.de/nein-heisst-nein/>

An wen kann ich mich mit einem Verdacht wenden?

Vertrauliche Beratung:

Vertrauensperson

Lk. Ansprechstelle, Petra Müller, Tel. 0211/ 4562391

Offizielle Meldung:

Lk. Meldestelle immer bei begründetem Verdacht:

Tel.: 0211 4562602 oder

per Mail: pia-meldestelle@ekir.de

Vertrauenspersonen des Landeskirchenamtes der EKiR

- Erika Georg-Monney, Tel.: 0174 1525027
E-Mail: vertrauensperson.georg-monney@ekir.de
- Dr. Felix Müller, Tel.: 0162 1319040
E-Mail: vertrauensperson.mueller@ekir.de
- Lara Salewski, Tel.: 0172 1358938
E-Mail: vertrauensperson.salewski@ekir.de

Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises nehmen eine „Lotsenfunktion“ wahr.

Sie sind ansprechbar in allen Fragen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung – wenn Sie selbst betroffen sind oder wenn Sie etwas beobachtet bzw. erfahren haben.

Sie beraten vertraulich und unabhängig.

Sie wissen, welche Verfahrenswege wichtig sind und vermitteln weitere Unterstützungsangebote.

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR

Petra Müller
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

Tel.: 0211-4562391 E-Mail: pia-ansprechstelle@ekir.de

Die Ansprechstelle berät vertraulich Betroffene, Mitarbeitende bei aufkommendem Verdacht und zur Einschätzung der Verdachtsstufe (auf Wunsch auch anonym).

Meldepflicht

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf Verletzung des Abstinenzgebots besteht für alle beruflich und alle ehrenamtlich Mitarbeitenden eine gesetzliche Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

**Ausnahmen: deklariertes Seelsorgegespräch!
Berufsheimnisträger*innen müssen § 203 StGB beachten!**

Ehrenamtliche können von den Vertrauenspersonen bei der Meldung unterstützt werden.

Meldungen können telefonisch (0211-4562602) oder per E-Mail an pia-meldestelle@ekir.de oder persönlich nach Vereinbarung im LKA bei der Meldestelle erfolgen.

Zur Klärung, ob ein Verdacht ein begründeter Verdacht ist, kann man sich bei der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.

§ 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer **unbefugt** ein **fremdes Geheimnis**, namentlich ein zum **persönlichen Lebensbereich** gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, **offenbart**, das ihm als
1. **Arzt**, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder **Angehörigen eines anderen Heilberufs**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. **Berufspsychologen** mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. **Rechtsanwalt**, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,
 4. **Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater** sowie **Berater für Suchtfragen** in einer **Beratungsstelle**, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer **anerkannten Beratungsstelle** nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. **staatlich anerkanntem Sozialarbeiter** oder **staatlich anerkanntem Sozialpädagogen** oder
...
- anvertraut** worden **oder sonst bekanntgeworden** ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Einholen einer Schweigepflichtentbindungserklärung

- Sofern eine Einwilligung vorliegt, entfällt die Strafbarkeit aus § 203 StGB.
- Die Einwilligung muss sich auf konkret bestimmte Ereignisse beziehen (Nicht: „Alles, was ich dir je erzähle“).
- Grundsätzlich muss die Einsichtsfähigkeit vorliegen (auch Minderjährige können einsichtsfähig sein, i. d. R. ab 14 Jahren).
- Die Einwilligung kann schriftlich, formlos, mündlich oder per E-Mail erfolgen (Problem: Beweiskraft).
- **Problem:** Wer gibt bei Drittgeheimnissen die Einwilligung?
-> **Lösung:** grundsätzlich die Person, die das Geheimnis betrifft, neben der anvertrauenden Person muss von der Schweigepflicht entbinden.

Landeskirchliche Meldestelle

Die Meldestelle hat folgende Aufgaben / Vorgehensweise:

- **Entgegennahme von Meldungen** von Meldepflichtigen (als erstes wird die meldende Person auf die Rolle der Meldestelle hingewiesen, standardisierte Hinweise zu Beginn des Gesprächs)
- **Aufnahme des Verdachts** mit genauer Schilderung der Verdachtsmomente und der entsprechenden Daten
- **bei begründetem Verdacht: Weiterleitung an die verantwortlichen Stellen** (Leitungsperson/Leitungsgremium, Aufsicht, innerhalb des LKA) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention
- **Führen der Statistik**
- Die meldende Person soll auf das **Angebot der Beratung** durch die Ansprechstelle hingewiesen werden.

Verdachtsstufen bei sexualisierter Gewalt

- Unbegründeter Verdacht
- Vager Verdacht
- Begründeter Verdacht
- Erhärteter oder erwiesener Verdacht

Unbegründeter Verdacht

Beschreibung

Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen **zweifelsfrei** als **unbegründet** ausschließen.

Beispiel

Die Äußerungen des Melders sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.

Vorgehen

Die Dokumentation ist zu vernichten.

Vager Verdacht

Beschreibung

Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen ...

Beispiel

- Sexualisiertes Verhalten
- Distanzlosigkeit
- Weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten

Vorgehen

Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen!

Sich an Vertrauensperson oder Ansprechstelle wenden, wenn Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n besteht. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.

Begründeter Verdacht

Beschreibung

Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.

Beispiel

- Eine junge Frau berichtet (detailliert) von sexuellen Handlungen eines Pfarrers in der Seelsorge.
- Konkretes Einfordern von eindeutig sexuellen Handlungen.

Vorgehen

- Bewertung der vorliegenden Informationen. Vertrauensperson & Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n besteht.
- Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Bei Minderjährigen insoFa hinzuziehen.
- Meldepflicht
- Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.

Erhärteter oder erwiesener Verdacht

Beschreibung

Es gibt direkte
oder sehr stark
indirekte
Beweismittel

Beispiel

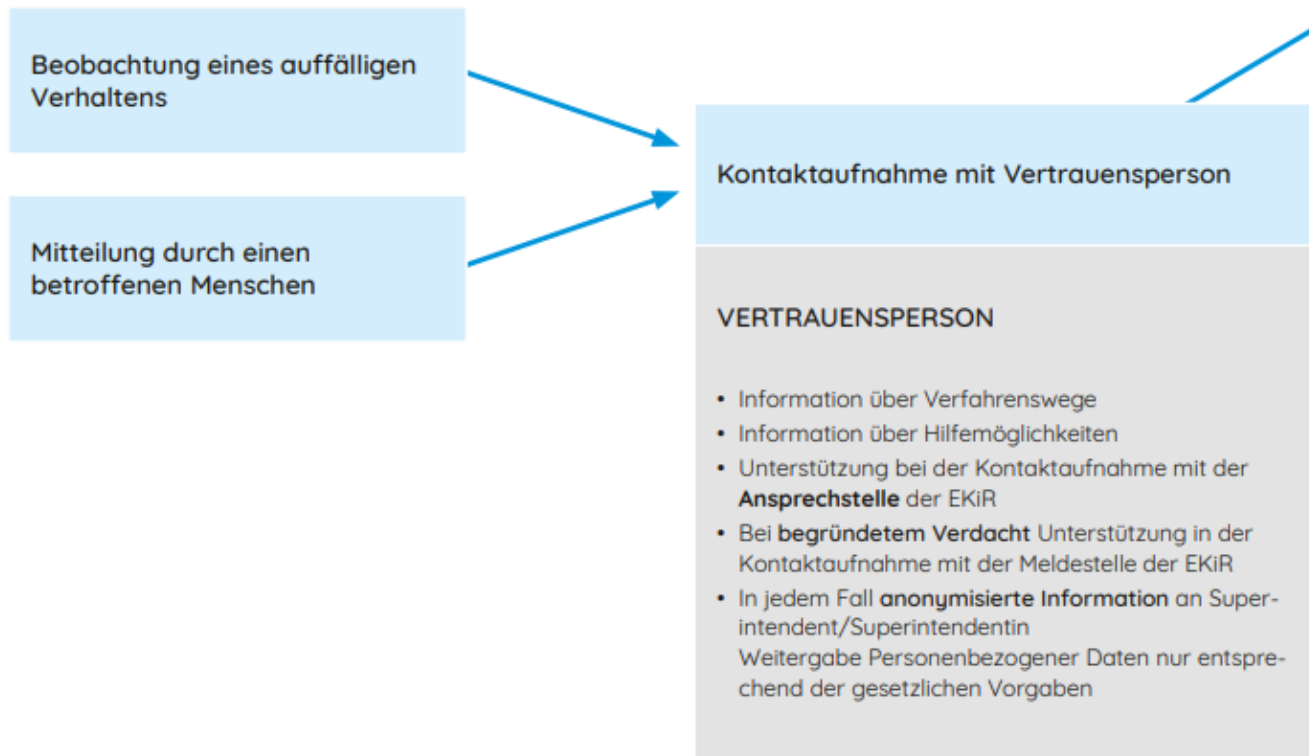
- Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese zugegeben
- Fotos und Videos sexueller Handlungen

Vorgehen

- Vertrauensperson & Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n besteht
- Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Bei Minderjährigen insoFa hinzuziehen.
- Meldepflicht!
- Informationsgespräch mit den Eltern (Psb), wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtigt wird
- Ggf. Strafanzeige
- Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.

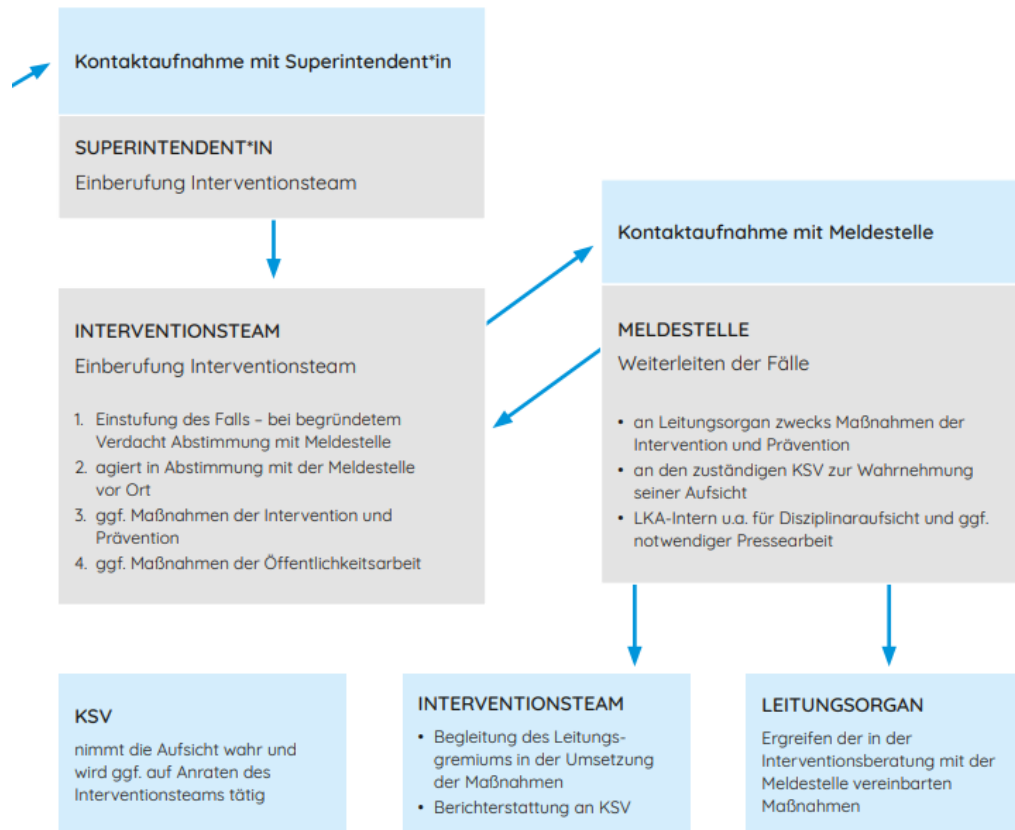
Interventionsplan

Ev. Kirchenkreis Bonn und an Sieg und Rhein

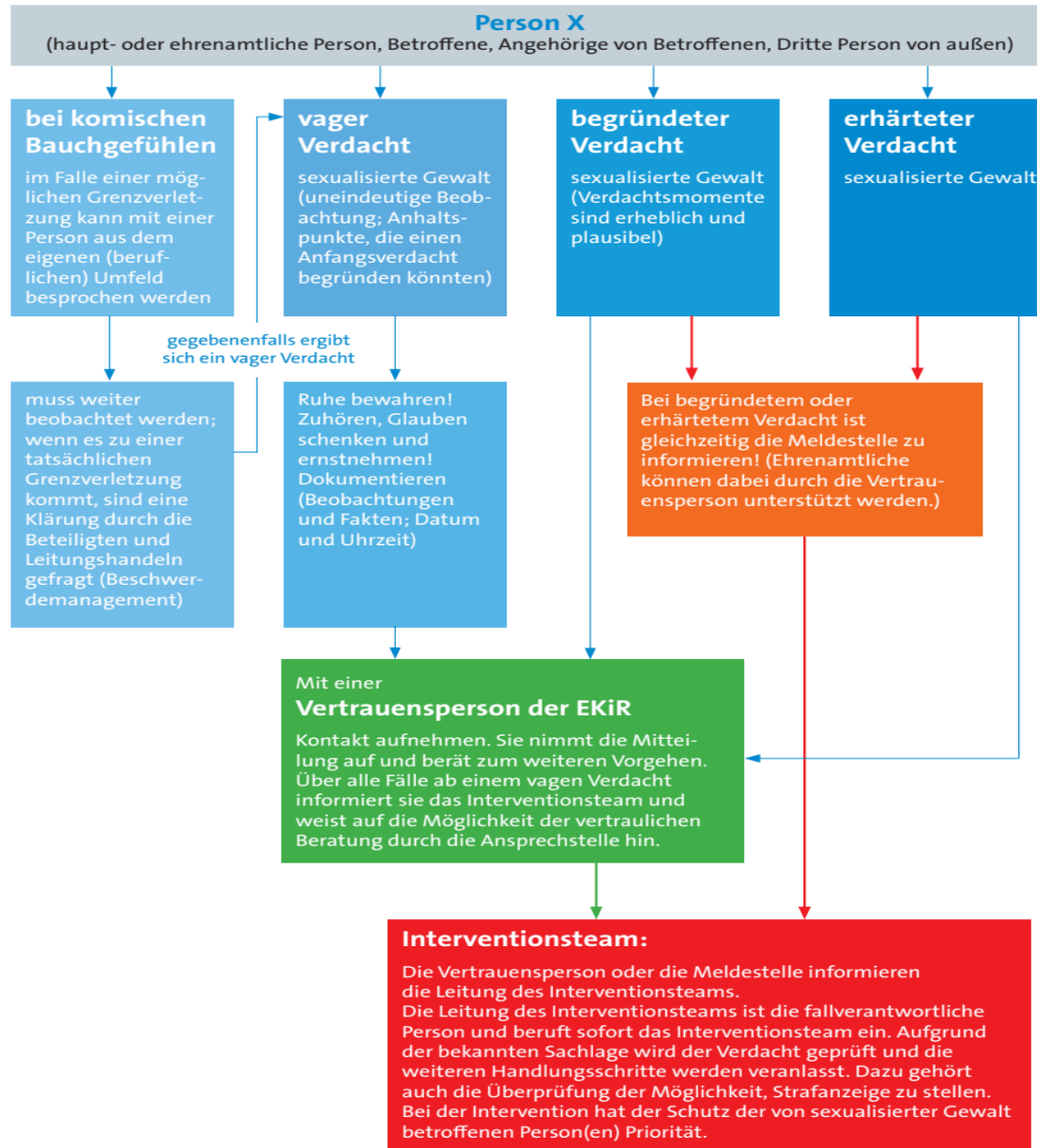


Interventionsplan

Ev. Kirchenkreis Bonn und an Sieg und Rhein



Beispiel Interventionsplan der EKiR



Hilfe und Unterstützung für betroffene Schutzbefohlene

- Schutzbefohlene, die von sexuell übergriffigem Verhalten betroffen sind, haben ein **Recht auf Schutz und Hilfe**.
- Betroffene können die **vertrauliche Beratung** der Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR in Anspruch nehmen.
- Betroffene können Vorfälle bei der Meldestelle der EKIR melden (**keine Meldepflicht**).
- Betroffene, die als Minderjährige durch kirchliche Mitarbeitende sexualisierte Gewalt erfahren haben, können, wenn sie keine Ansprüche gegen den Beschuldigten mehr geltend machen können, einen **Antrag in Anerkennung des erlittenen Leids** bei der Unabhängigen Kommission stellen.

Hilfe und Unterstützung für betroffene Schutzbefohlene VBG

- Beruflich und ehrenamtlich mitarbeitende Betroffene (und in Einrichtungen ehrenamtlich mitarbeitende Betroffene seit 2005) können in Fällen sexuellen Missbrauchs bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen Antrag stellen.
- Fälle sexuellen Missbrauchs von versicherten Kindern oder Jugendlichen, die ehrenamtlich für die Kirche oder deren Einrichtungen tätig sind, können Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung sein. Dies gilt für die Fälle, die ab dem 01.07.1963 aufgetreten sind. Davor bestand für diesen Personenkreis noch kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- Für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen besteht die Zuständigkeit der VBG, es sei denn, es handelt sich um eine Einrichtung der Gesundheits- oder Wohlfahrtspflege. In diesem Fall ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zuständig.

Verlauf

- Der **Träger bleibt in der Verantwortung**, das Interventionsteam **berät** den Träger.
- Die Interventionsfachkraft der Landeskirche begleitet das Interventionsteam und den Träger.

Prüfung einer Strafanzeige

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind Offizialdelikte
- Staatsanwaltschaft ermittelt bei Kenntnis der Straftat
- Prüfkriterien:
 - keine gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige
 - Ausnahmen von einer Anzeige beachten
 - Klärung des Falls durch Ermittlungen der Strafverfolgung
 - Haltung der Betroffenen zur Strafanzeige berücksichtigen
 - Verhinderung weiterer Straftaten bei Verurteilung
- Information der betroffenen Person bzw. deren Sorgeberechtigten über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.
- Keine eigenen Ermittlungen!
- Verdachtskündigung bei begründetem Verdacht mit Zwei-Wochen-Frist (§ 626 Abs. 2) auch ohne abgeschlossenes Strafverfahren möglich.

Ausnahmen von einer Strafanzeige

- Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der betroffenen Person
- Suizidgefahr
- Re-Traumatisierung
- Ablehnung einer Strafverfolgung durch die betroffene Person
- Geringfügige Übertretung durch Jugendliche
- Ausschluss einer Wiederholung.

Nicht ohne Beratung durch das Interventionsteam entscheiden!

Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen

- Entscheidung über Abmahnung oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses bei beschuldigten Angestellten liegt beim **Träger**.
- Bei Mitarbeitenden in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen liegt die Fallverantwortung beim **LKA**.

Gespräch mit der beschuldigten Person

- Erst nach Prüfung der Fakten
- Schutz des/der Betroffenen muss gewährleistet sein
- Entscheidung über Frage der Freistellung für die Dauer der Verdachtsklärung
- Bei Anhörung: schriftliche Einladung mit der Möglichkeit der Anwesenheit einer Person des Vertrauens oder eines Rechtsbeistands
- Gefahr: vermeintliche*r Täter*in könnte Druck auf Betroffene*n ausüben
- Schwierigkeit: Täter*in bzw. beschuldigte unschuldige Person möchten ihre Unschuld nachweisen
- Beachten: Mögliche Befangenheit der gesprächsführenden Personen des Trägers.

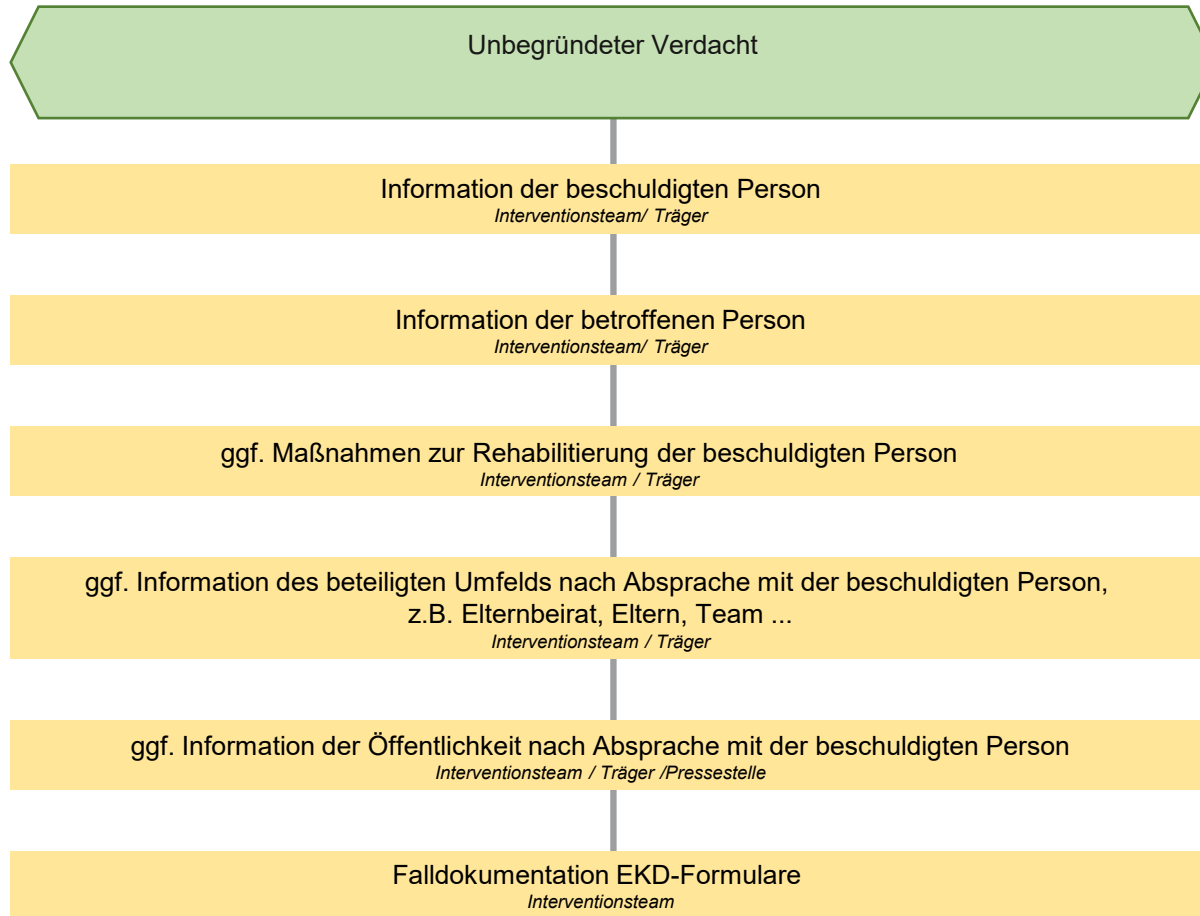
Gespräch mit der beschuldigten Person

- Beschuldigung und Situation darstellen
- Einordnung des möglichen fachlichen Fehlverhaltens
- Verweis auf Regeln, Verhaltenskodex bzw. Selbstverpflichtungserklärung, fachliche Standards und Schutzkonzept
- Stellungnahme der beschuldigten Person
- Darstellung der weiteren Schritte und der Konsequenzen
 - Konsequenzen nicht abhängig von der Strafbarkeit, sondern von fachlichen Standards
 - Konsequenzen im ersten Gespräch – wenn überhaupt - nur bei einem erhärteten Verdacht
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Öffentlichkeitsarbeit bei Verdacht gegen Mitarbeitende

- Grundsätzlich mit der Presse kooperieren
- Pressearbeit delegieren auf den/die Pressesprecher*in der Evangelischen Kirche im Rheinland
- Er/sie nimmt die Anfragen der Presse auf
 - Gibt eine allgemeine Presseerklärung ab
 - Verwendet vorher ausformulierte Textbausteine
 - Weist auf das Verfahren der EKIR hin
 - Stellt Standards und Präventionsmaßnahmen dar
 - Nennt keine Namen der Beteiligten.
- Pressemeldung bei erhärtetem Verdacht und nach dem Prüfverfahren
 - Eingang der Beschwerde
 - Darstellung der Schritte zum Schutz des/der Betroffenen und zur Klärung des Sachverhalts

Interventionsleitfaden – Unbegründeter Verdacht



Öffentlichkeitsarbeit bei unbegründetem Verdacht

- Planung Träger im Interventionsteam in Absprache mit der zunächst verdächtigten Person
- Information der Mitarbeitenden der Einrichtung und weiterer Beteiligten des Verfahrens (z.B. Person, die Verdacht weitergegeben hatte)
- Eindeutige Stellungnahme, dass der Verdacht ausgeräumt wurde
- Pressemeldung, wenn nötig, nach Absprache mit der fälschlicherweise beschuldigten Person
- Weitere Rehabilitierungsmaßnahmen nach Absprache mit der zu Unrecht beschuldigten Person (Elternabend, öffentliche Erklärung ...).

Führungszeugnisse

- Um zu verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen beschäftigt werden, wird von allen beruflich Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.
- Bei ehrenamtlich Tätigen und Honorarkräften muss die Organisation nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit entscheiden, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss.
- Gesetzliche Grundlage: § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), in der Jugendarbeit i.V.m. § 72 a SGB VIII und Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2020 § 5).

Selbstverpflichtungserklärung

- Die Selbstverpflichtung ist eine persönliche Erklärung der Mitarbeitenden.
- Die Selbstverpflichtungserklärung umfasst zumindest
- „Ich versichere, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren wegen einer in § 5 Absatz 1 Nr. 1 KGSsG genannten Straftat* gegen mich läuft oder ein entsprechendes Urteil gegen mich ergangen ist, das in dem von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnis noch nicht eingetragen ist. Ich verpflichte mich, die mir vorgesetzte Person zu informieren, falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von solchen Ermittlungen erhalte.“

**das KGSsG verweist auf den jeweils geltenden Stand des SGB VIII. Dort sind aktuell die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 Strafgesetzbuch genannt. Sollte die Aufzählung um Straftatbestände erweitert werden, wären diese von der Selbstverpflichtungserklärung mit umfasst .*

Weitere Informationen

- Homepage der EKD:
- <https://www.ekd.de/Ansprechpartner-fuer-Missbrauchsopfer-23994.htm>
- Lk. Ansprechstelle: Tel. 0211/4562391
- Fachbereich Prävention der EKIR:

Frau Arnold, Tel. 0211/3610302

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

! Auffrischung in 5 Jahren verpflichtend!

Evangelisches Forum Bonn

Christine Schröer

Adenauerallee 37

53113 Bonn

www.evforum-bonn.de

